

## Die konkreten Forderungen des Arbeitskreis

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der CSU in Miesbach:

- **Es braucht eine klare Abgrenzung der Begriffe: Anbindehaltung und der verschiedenen Stufen der Kombihaltungen in staatliche Verlautbarungen, Regierungserklärungen etc.:** Kombinationshaltung unterscheidet sich stark von der Anbindehaltung (siehe oben) und muss auch vom Fachministerium differenziert betrachtet werden.
- **Es braucht eine klare staatliche Definition der versch. Stufen der Kombihaltung:** Auch für konventionelle Betriebe braucht es klare Kriterien für eine tierwohlverträgliche Kombinationshaltung (siehe unten). Gerne bringen wir uns bei der Erarbeitung der konkreten und weiteren Kriterien ein.
- Die Ministerin soll sich für die **folgende Einstufung beruhend auf den Kriterien des Handels einsetzen und argumentieren:**
  - Stufe 1 = ganzjährige Anbindehaltung** (ist im Handel bereits jetzt so), die kurzer Zeit (Planungs- und Bauphase ca. 5 Jahre) verboten wird.
  - Stufe 2 = Anbindehaltung** (ist im Handel bereits jetzt so) mit z.B. 120 Tagen befestigter Auslauf oder Weide.
  - Stufe 3 = konv. Kombinationshaltung** mit 200 Tagen Weide (6,5 Monate= ges. Vegetation / Auslauf als Weide-Alternative nicht möglich) und Anbindehaltung im gesamten Winter ohne Auslauf, nur im Kleinbetrieb (dies ist die am weitest verbreitete Form der Kombihaltung in konv. Betrieben und sollte in der Handelseinstufung neu aufgenommen und gefordert werden)
  - Stufe 4 = Öko Kombinationshaltung** (Kleinbetriebe, keine Überbelegung, 200 Weidetage + kein Kuhtrainer, Standlänge mind. 1,60m, so dass die Tiere auf dem befestigten Platz stehen können + in der weidefreien Zeit regelmäßiger Auslauf (mind. 1 Std /2x je Woche) + keine Vollspalten beim Jungvieh oder **konv. Kombinationshaltung** welche der Tierhaltung nach Öko Kriterien (siehe vorher) entspricht (dazu muss auch das Kriterium der gentechnikfreien Fütterung erfüllt werden). Dies entspricht der derzeitigen Einstufung des Handels!
- **Die Kombinationshaltung braucht eine gesicherte Zukunft und offizielle Unterstützung aus dem Fachministerium:** Die Kombihaltung muss eine offizielle Bezeichnung für Milchviehbetriebe und im EU-Tierschutzrecht (analog zu den Bio-Richtlinien) verankert werden. Der bay. Staat (Baysl) fördert z.B. jetzt schon Investitionen in die Kombihaltung z.B. für den Bau von Ausläufen.
- **Kleinen Betrieben mit Öko-Landbau eine Zukunft ermöglichen:** Die bayerische Staatsregierung hat sich mit dem BioRegio 2030 Programm das Ziel gesetzt, den kleinbäuerlichen Strukturen mit dem Öko-Landbau eine Zukunft zu ermöglichen. Wir fordern, dass sie dies in diesem Sachverhalt klar unterstützt.
- **Keine ganzjährige Anbindehaltung:** Die ganzjährige Anbindehaltung ist kein Zukunftsmodell und für uns als Öko-Verband sie ist nicht mit dem Tierwohl vereinbar. Ein Verbot mit langer Übergangszeit von z.B. 10 Jahren, in der Betriebe, wenn möglich Verbesserungen Richtung Kombihaltung vornehmen oder auf Laufstallsysteme umstellen können, ist aus unserer Sicht zielführend.
- **Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung:** In der Diskussion um die Weiterentwicklung der Nutztierhaltung in Deutschland (Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung - Borchert Kommission) ist entscheidend, dass der Unterschied zwischen Anbindehaltung und den verschiedenen Stufen der Kombihaltungen anerkannt wird und die Öko-Kombinationshaltung entsprechend in die jetzt diskutierte Form 3 angehoben wird und sich die Ministerin dafür einsetzt.